

**Erlass zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des selbständigen
Fischereirechtes in den Küstengewässern des Landes M-V
vom 20.08.2009 (Az.: VI 460a-7302.1)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) wird folgende Regelung erlassen:

Zur Nutzung des dem Land M-V nach § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes zustehenden Fischereirechtes in den Küstengewässern werden Fischereierlaubnisscheine und Angelerlaubnisscheine durch die obere Fischereibehörde ausgegeben.

Soweit dritte Ausgabestellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durch die obere Fischereibehörde zugelassen werden und die Bereitstellung und Ausgabe von Angelerlaubnissen für die Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der elektronischen Registrierung der Ausgabe von Angelerlaubnissen vornehmen, erhalten diese zur Abgeltung des Aufwandes eine Provision in Höhe von 0,75 EUR je verkauftem Angelerlaubnisschein, welche mit der Rechnungslegung verrechnet wird.

Ein Verkauf von Angelerlaubnisscheinen durch Dritte, welche nicht am elektronisch registrierten Verkauf teilnehmen, ist unzulässig. Bis zum Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2010, bis zur vollständigen Umstellung aller Ausgabestellen auf das neue Verfahren, kann den teilnehmenden o. g. Ausgabestellen bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Umstellung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,26 EUR aus dem Titel 671.01 – Kostenerstattung für die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen – des LALLF gewährt werden.

Die entgeltpflichtigen Fanggeräte und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus dem nachfolgenden Verzeichnis, das Bestandteil dieses Erlasses ist.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Fischereiforschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Bundes.

Verzeichnis: Angelerlaubnisschein

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt in Euro
1.	Erlaubnis für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel und der Köderfischsenke in den Küstengewässern des Landes M-V	
1.1	Jahresanglerlaubnis	
1.1.1	Regulär	20
1.1.2	Für Erwerber, die jeweils zum 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	10
1.1.3	Für behinderte Personen im Sinne des § 7 Abs. 7 LFischG	kein Entgelt
1.2	Wochenanglerlaubnis	10
1.3	Tagesanglerlaubnis	5